Partizipationsscheine 8

**Besondere Textvorlagen für Partizipationsscheinkapital bestehen nicht**

Die entsprechenden Textvorlagen über das Aktienkapital können sinngemäss verwendet werden.

Dabei ist aber insbesondere zu beachten:

* Die Partizipationsscheine müssen auf dieselbe Währung wie das Aktienkapital lauten (Art. 656a Abs. 1 OR).
* Die Partizipanten haben kein Stimmrecht (Art. 656a Abs. 1 und Art. 656c Abs. 1 OR).
* Statutenänderungen und andere Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Stellung der Partizipanten verschlechtern, sind nur zulässig, wenn sie auch die Stellung der Aktionäre, denen die Partizipanten gleichstehen, entsprechend beeinträchtigen (Art. 656f Abs. 3 OR).
* Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, dürfen die Vorrechte und die statutarischen Mitwirkungsrechte von Partizipanten nur mit Zustimmung einer besonderen Versammlung der betroffenen Partizipanten und der Generalversammlung der Aktionäre beschränkt oder aufgehoben werden (Art. 656f Abs. 4 OR).
* Die Umwandlung von Partizipationsscheine in Aktien kann durch eine Statutenänderung erfolgen (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR).